

Amtliche Mitteilung

14.09.2022

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Biomedizintechnik,
Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester,
Digitale Technologien und
Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die
Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik,
Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester,
Digitale Technologien und
Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 8. September 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester, Digitale Technologien und Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester des Fachbereichs Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 26. April 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 38 vom 03.05.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 43 vom 15.05.2021), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Der Nachweis (selbst verfasster Bericht und Bestätigung des Arbeitgebers) über das gesamte Praktikum für die Studiengänge Biomedizintechnik und Biomedizintechnik mit Praxis-/ Auslandssemester ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Arbeit (siehe § 31).“.
2. **§ 23** wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„Die Zulassung zu den Fachpraktika FP I und FP II sowie zu Prüfungen in Wahlpflichtmodulen ab dem 4. Semester setzt mindestens 45 Leistungspunkte, davon alle 30 Leistungspunkte des ersten Semesters sowie das Modul Grundpraktikum II voraus.“.
 - b) Im Absatz 4 wird der Wortlaut unter „3.“ ersatzlos gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. **§ 31** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„bei den Studiengängen Biomedizintechnik oder Digitale Technologien alle 153 ECTS-Leistungspunkte in Pflichtmodulen und mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen erlangt hat;“
 - ab) Nummer 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„bei den Studiengängen Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester oder Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester alle 183 ECTS-Leistungspunkte in Pflichtmodulen und mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen erlangt hat.“
 - b) Im Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - ba) Ein neuer Buchstabe c) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„der Nachweis über das gesamte Praktikum für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik und Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester (§ 4 Absatz 1 Nummer 2) nicht vorliegt oder.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe c) wird d).

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Nummer 1 und 3b) tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nummer 2 und 3a) tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in den Bachelorstudiengängen Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester, Digitale Technologien und Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester, Digitale Technologien und Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 29.07.2022 sowie des Rektors vom 07.09.2022.

Dortmund, den 8. September 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick